

VORLAGE

Nr. 2/14/2025

für die 14. ordentliche, öffentliche Sitzung des Stadtrates der Stadt Hohenstein-Ernstthal am 25.11.2025.

- | | |
|---------------------------------|--|
| 1. Gegenstand der Vorlage: | 1. Nachtrag zur Zuwendungsvereinbarung mit dem TTC Sachsenring Hohenstein-Ernstthal e.V. zur Projektförderung zum Umbau und Sanierung der Pfaffenberg-Turnhalle mit Errichtung eines Anbaus |
| 2. Einbringer: | Oberbürgermeister |
| 3. Gesetzliche Grundlage: | SächsGemO |
| 4. Bereits gefasste Beschlüsse: | 7/47/2019 vom 05.02.2019 – Voruntersuchung zur Entwurfsplanung

05/11/2020 vom 23.06.2020 – Bestätigung Vorplanungskonzept als Arbeitsgrundlage

2/45/2023 vom 17.10.2023 – Zuwendungsvereinbarung und Auszahlung der Anteilsfinanzierung i.H.v. 800.000 € |
| 5. Finanzielle Auswirkungen: | Auszahlungen der im Haushaltsplan 2025 vorgesehenen Mittel in Höhe von 300.000 € als Anteilsfinanzierung |
| 6. Sprecher: | Oberbürgermeister |
| 7. Abgestimmt mit: | VA am 06.11.2025 |
| 8. Zusatzverteiler: | |
-

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Hohenstein-Ernstthal beschließt den 1. Nachtrag zur Zuwendungsvereinbarung mit dem TTC Sachsenring Hohenstein-Ernstthal e.V. zur Projektförderung zum Umbau und Sanierung der Pfaffenberg-Turnhalle mit Errichtung eines Anbaus gemäß Anlage und beauftragt den Oberbürgermeister mit der Unterzeichnung der Vereinbarung.



Kluge
Oberbürgermeister

Begründung/Sachverhalt:

Die Turnhalle auf dem Pfaffenberg befindet sich im Eigentum der Stadt Hohenstein-Ernstthal und wird ganzjährig durch den Vereinssport genutzt. Hauptnutzer ist seit vielen Jahren der TTC Sachsenring Hohenstein-Ernstthal e.V..

Die Sanierung der Turnhalle war bereits viele Jahre geplant. Erste Grundsteine zur Sanierung wurden mit dem Beschluss 7/47/2019 vom Februar 2019 gelegt, als Mittel für eine Voruntersuchung und erste Entwurfsplanungen für den Umbau genehmigt wurden. Damals wurde durch den Verein das Büro Fugmann Architekten GmbH aus Falkenstein beauftragt.

Im März 2020 wurde durch den Architekten ein erster Entwurf vorgestellt. Nach eingehender Beratung kamen alle Beteiligten zu dem Entschluss, dass es einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung, eines Brandschutzkonzeptes und einer Baugenehmigung bedarf. Zur Sicherstellung der Finanzierung waren damals bereits Fördermittel unabdingbar.

Der Sachverhalt sowie der Entwurf wurden am 23.06.2020 im Stadtrat vorgestellt und einstimmig mit Beschluss 5/11/2020 als Grundlage für die weitere Bearbeitung und Fördermittelbeantragung bestätigt.

Daraufhin wurden in den Jahren 2020/2021 Fördermittel bei der SAB beantragt. Auf Grund zu geringer Finanzausstattung des Förderprogrammes konnte das Hohensteiner-Ernstthaler Projekt nicht berücksichtigt werden. Nach zahlreichen Gesprächen, unter anderem mit dem Landessportbund, der SAB und des Staatsministeriums des Innern, wurde deutlich, dass eine erfolgreiche Akquise von Fördermitteln nur gelingt, wenn ein Sportverein, hier der TTC e.V. als Hauptnutzer der Sportstätte, einen Fördermittelantrag stellt.

In Abstimmung zwischen der Stadtverwaltung, als Eigentümer der Immobilie, und dem TTC Sachsenring Hohenstein-Ernstthal e.V. wurden am 28.09.2022 bei der SAB Fördermittel (Investive Sportförderung) beantragt.

Mit Bescheid vom 26.06.2023 wurden Fördermittel in Höhe von 916.452,59 € bewilligt. Der städtische Eigenanteil betrug damals 800.000,00 €, der kumulierte Eigenanteil des TTC e.V. 200.741,95 €.

Mit Änderungsbescheid vom 16.08.2024 wurde auf Grund von Mehrkosten von Seiten der SAB der Zuschuss um 165.113,52 € erhöht. Der kommunale Eigenanteil in Höhe von 299.723,79 € wurde mit dem Doppelhaushalt 2025/2026 bereits vom Stadtrat genehmigt.

Der Nachtrag zur Ursprungsvereinbarung ist nunmehr notwendig, da diese bereits zum 31.12.2024 ausgelaufen war. Alle Regelungen aus den aktuell gültigen SAB-Zuwendungsbescheiden finden analog Anwendung. Der Bewilligungszeitraum erstreckt sich daher bis zum 15.05.2026.

Anlagen

- 1. Nachtrag zur Zuwendungsvereinbarung zur Projektförderung – Umbau und Sanierung der Pfaffenbergturnhalle mit Errichtung eines Anbaus
- Zuwendungsbescheide der SAB

Nachtrag zur Zuwendungsvereinbarung zur Projektförderung – Umbau und Sanierung der Pfaffenbergtturnhalle mit Errichtung eines Anbaus (ENTWURF)

zwischen

Stadt Hohenstein-Ernstthal
Altmarkt 41
09337 Hohenstein-Ernstthal
vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Lars Kluge

-Zuwendungsgeber-

und

TTC Sachsenring Hohenstein-Ernstthal e.V.
Grüner Winkel 14
09306 Erlau
vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden, Herrn Matthias Günther

-Zuwendungsempfänger-

Vorbemerkung:

1.

Die Parteien haben am 19.10.2023 eine Zuwendungsvereinbarung zur Projektförderung „Umbau und Sanierung der Pfaffenbergtturnhalle mit Errichtung eines Anbaues“ (nachfolgend: Zuwendungsvereinbarung) geschlossen. Gemäß § 4 Zuwendungsvereinbarung hat der Zuwendungsgeber dem Zuwendungsempfänger einen kommunalen Zuschuss von maximal 800.000,00 EUR bewilligt. Die Bewilligung betraf den Bewilligungszeitraum gemäß § 3 Zuwendungsvereinbarung 28.10.2023 bis 31.12.2024; entsprechend war gemäß § 6 Zuwendungsvereinbarung die Laufzeit.

2.

Der Zuwendungsgeber hat an den Zuwendungsempfänger im Jahr 2023 75.000,00 EUR und im Jahr 2024 300.000,00 EUR ausgezahlt.

3.

Dem Zuwendungsempfänger wurde von der Sächsischen Aufbaubank (nachfolgend: SAB) mit Bescheid vom 26.06.2023 (Anlage Zuwendungsvereinbarung) ein Zuschuss von maximal 916.452,59 EUR gewährt. In dem Bescheid vom 26.06.2023 wird ein kommunaler Zuschuss von 800.000,00 EUR benannt.

Mit Änderungsbescheid vom 16.08.2024 wurde von der SAB der Zuschuss von 916.452,59 EUR um Euro 165.113,52 EUR auf 1.081.566,11 EUR erhöht. Der Änderungsbescheid vom 16.08.2024 verweist auf einen auf 1.099.723,79 EUR erhöhten kommunalen Zuschuss, mithin einer Erhöhung des kommunalen Zuschusses von 800.000,00 EUR um 299.723,79 EUR auf 1.099.723,79 EUR.

Kumulierend zu den Anlagen 1 bis 5 der Zuwendungsvereinbarung trägt der Änderungsbescheid der SAB vom 16.08.2024 die Bezeichnung **Anlage 6** und wird als 1. Anlage diesem Nachtrag beigefügt.

4.

Die Projektumsetzung verzögert sich.

Mit Bescheid der SAB vom 16.04.2025 (kumulierend **Anlage 7**) wurde der Bewilligungszeitraum bis 30.06.2025 verlängert. Dieser Bescheid wird als 2. Anlage diesem Nachtrag beigefügt. Mit E-Mail vom 25.06.2025 informierte der Zuwendungsempfänger den Zuwendungsgeber über den Antrag auf eine weitere Verlängerung des Bewilligungszeitraumes bis 31.12.2025. Mit E-Mail des Zuwendungsempfängers vom 11.09.2025 wurde der Zuwendungsgeber über einen Antrag des Zuwendungsempfängers an die SAB auf Änderung des Bewilligungszeitraumes bis nunmehr 30.06.2026 informiert. Mit Schreiben vom 15.10.2025 (kumulierend **Anlage 8**) wurde der Bewilligungszeitraum bis 15.05.2026 verlängert. Dieses Schreiben wird als 3. Anlage diesem Nachtrag beigefügt.

5.

Mit Schreiben vom 22.11.2024 hat der Zuwendungsempfänger eine weitere Auszahlung von 425.000,00 EUR beantragt. Eine Auszahlung ist nicht erfolgt.

Mit E-Mail vom 25.06.2025 hat der Zuwendungsempfänger mitgeteilt, dass von ihm „dann prognostisch voraussichtlich in Höhe von zunächst ca. 661 TEUR ... - nicht vor Monat 10/2025“ zur Auszahlung beantragt werden.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Vertragsparteien folgenden Nachtrag der Zuwendungsvereinbarung:

§ 1 Änderung der Zuwendung

1. Die Zuwendung wird von 800.000,00 EUR um 299.723,79 EUR auf maximal 1.099.723,79 EUR geändert.

Es besteht kein Anspruch, dass der Zuwendungsempfänger den kommunalen Zuschuss zu einem bestimmten Zeitpunkt erhält. Der Zeitpunkt der Auszahlung der Mittel steht unter dem Vorbehalt, dass zum jeweiligen Haushaltsjahr bzw. zum Zeitpunkt, zu dem die Auszahlungsvoraussetzungen vorliegen, ausreichende Haushaltsmittel vorliegen bzw. die Finanzierung mittels Kredit gesichert ist.

Die Erhöhung der Zuwendung um 299.723,79 EUR stammt aus Mitteln, des durch den Stadtrat der Stadt Hohenstein-Ernstthal beschlossenen Haushaltes des Jahres 2025.

Der Stadtrat der Stadt Hohenstein-Ernstthal hat diesem Nachtrag zugestimmt.

2. Zuwendungsempfänger bleibt ausschließlich der TTC Sachsenring Hohenstein-Ernstthal e.V. Die Abtretung und Verpfändung der Zuwendung oder der Rechte der Zuwendung an Dritte und die Pfändung sind ausgeschlossen.

§ 2 Zweck der Zuwendung/Zweckbindung

Die Zuwendung ist und bleibt zweckgebunden. Sie ist ausschließlich für folgendes Vorhaben zu verwenden:

Vorhabenbeschreibung: Umbau und Sanierung der kommunalen Pfaffenbergtturnhalle mit Errichtung eines Anbaus

Vorhabensort: Meinsdorfer Weg 13, 09337 Hohenstein-Ernstthal

Die Regelungen des Bescheides der SAB vom 26.06.2023 nebst Änderungsbescheid vom 16.08.2024 und 16.04.2025 sind analog anzuwenden. Damit sind auch ausgezahlte Mittel, welche nicht innerhalb von fünf Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt werden, an den Zuwendungsgeber zurückzuzahlen (Bescheid der SAB vom 26.06.2023, Ziff. 3.1 Besondere Nebenbestimmungen). Die vorgenannten Bescheide und alle dazu eingereichten Unterlagen sowie Erklärungen und damit auch die Kostenberechnung und der Erläuterungsbericht vom 22.09.2022 der Fugmann Architekten GmbH (Anlage 1) sind Bestandteil der Vereinbarung zwischen den Parteien und damit auch dieser Nachtragsvereinbarung.

§ 3 Bewilligungs-/Vorhabenszeitraum

Der Bewilligungszeitraum erstreckt sich vom 28.10.2023 bis 15.05.2026. Der Bewilligungszeitraum ist der Zeitraum, in der das Vorhaben durchzuführen ist und in welchem die Leistungen erbracht werden müssen, für welche Ausgaben geltend gemacht werden.

Verzögert sich die Umsetzung des Vorhabens, kann der Zuwendungsgeber der Verlängerung des Vorhabenzeitraumes zustimmen, wenn der Zuwendungsempfänger vor Ablauf des Vorhabenzeitraums einen entsprechenden Antrag gestellt hat, der zu begründen ist.

Eine Verlängerung des Bewilligungszeitraumes seitens der SAB ist nach Erhalt unverzüglich beim Zuwendungsgeber einzureichen.

Der Zuwendungsempfänger hat keinen Rechtsanspruch auf weitere Verlängerung des Bewilligungszeitraumes.

§ 4 Übertrag und Höhe des kommunalen Zuschusses

1. Die im Jahr 2024 nicht ausgezahlten Zuwendungen von 425.000,00 EUR werden bis zum 15.05.2026 übertragen. Die Auszahlung ist abweichend von § 5 vorletzter Absatz Satz 1 Zuwendungsvereinbarung bis spätestens 01.04.2026 zu beantragen.
2. Die Stadt Hohenstein-Ernstthal bewilligt, wie auch im SAB-Bescheid vom 16.08.2024 (Anlage 6) benannt, den gemäß § 1 geänderten Zuschuss (Anteilsfinanzierung). Die gesamte Zuwendung von nunmehr 1.099.723,79 EUR darf nur für die in § 2 genannten Zwecke verwendet werden. Die Auszahlung der zusätzlich bewilligten 299.723,79 EUR ist analog § 4 Ziff. 1 bis spätestens 01.04.2026 zu beantragen.

Die Bewilligung erfolgt mit Förderung der Umsatzsteuerausgaben (Bruttoförderung), da die Parteien davon ausgehen, dass keine Vorsteuerabzugsberechtigung des Zuwendungsempfängers besteht. Es gilt Ziff. 8.11. des SAB-Bescheides vom 26.06.2023 (Anlage 2) entsprechend.

3. Der komplette Finanzierungsplan ist dem SAB-Bescheid vom 26.06.2023 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 16.08.2024 zu entnehmen.
4. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, dem Zuwendungsgeber **unverzüglich** - spätestens innerhalb eines Monats - mitzuteilen sowie die diesbezüglichen Unterlagen einzureichen, wenn sich gegenüber dem SAB-Bescheid vom 26.06.2023, dem

Änderungsbescheid vom 16.08.2024 und 16.04.2025 sowie allen sonstigen eingereichten Unterlagen Änderungen ergeben oder Umstände bekannt werden, die zu einer Änderung der Vereinbarung bzw. zur Kostenerhöhung führen könnten.

5. Änderungen der Zuwendungshöhe bedürfen der Zustimmung des Stadtrates der Stadt Hohenstein-Ernstthal, sofern die Kosten die veranschlagten Mittel im Haushalt überschreiten.
6. Es besteht grundsätzlich Konsens, dass unvermeidbare Baumehrkosten, die die 2.423.655,45 EUR (vgl. Änderungsbescheid der SAB vom 16.08.2024, **Anlage 6**) übersteigen, und zwingend zur vollständigen Umsetzung der unter § 1 der Vereinbarung vom 19.10.2023 beschriebenen Maßnahme, unter Verweis auf den Fördermittelbescheid der SAB vom 26.06.2023 und dem Änderungsbescheid vom 16.08.2024 notwendig sind, durch den Zuwendungsgeber getragen werden.

§ 5 Auszahlung der Zuwendung

Mit Ausnahme von § 5 Abs. 1 Zuwendungsvereinbarung verbleibt es bei den Regelungen gemäß § 5 Zuwendungsvereinbarung.

§ 6 Laufzeit und Kündigung

1. Die ursprünglich vereinbarte Laufzeit in § 6 Nr. 1 Vereinbarung entfällt. Der vorbenannte Bewilligungszeitraum gemäß § 3 Abs. 1 ist hiervon unberührt.
2. Die Parteien können die Vereinbarung aus wichtigem Grund jederzeit schriftlich kündigen. Ein wichtiger Grund für den Zuwendungsgeber liegt insbesondere vor, wenn
 - a. die Zuwendung durch unrichtige und unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
 - b. die SAB die Zuwendung gemäß Bescheid vom 26.06.2023 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 16.08.2024 sowie vom 16.04.2025 ganz oder teilweise widerrufen hat,
 - c. die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den gemäß § 2 vorgesehenen Zweck verwendet wird,
 - d. der Zuwendungsempfänger seiner Berichtspflicht gemäß § 8 nicht nachkommt,
 - e. über das Vermögen des Zuwendungsempfängers das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt wurde oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist.
3. Im Fall einer Kündigung durch den Zuwendungsgeber und in allen übrigen Fällen einer Kündigung aus wichtigem Grund wegen einer Pflichtverletzung des Zuwendungsempfängers sind dem Zuwendungsgeber die erhaltenen Zuschüsse zu erstatten.

§ 7 Widerruf

1. Der Zuwendungsgeber behält sich den ganzen oder teilweisen Widerruf der Zuwendung vor, wenn
 - a. die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,

- b. die SAB die Zuwendung gemäß Bescheid vom 26.06.2023 in der Fassung des Änderungsbescheids vom 16.08.2024 sowie vom 16.04.2025 ganz oder teilweise widerrufen hat,
 - c. die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den gemäß § 2 vorgesehenen Zweck verwendet wird,
 - d. der Zuwendungsempfänger seiner Berichtspflicht gemäß § 8 nicht nachkommt,
 - e. über das Vermögen des Zuwendungsempfängers das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist.
2. Entsprechend dem Umfang des Widerrufs sind die Zuwendungen an den Zuwendungsgeber zurückzuzahlen.
 3. Erfolgt ein ganzer oder teilweiser Widerruf, werden keine Zinsen vom Zuwendungsgeber erhoben.

§ 8 Berichtspflicht des Zuwendungsempfängers

1. Es ist ein Bauausgabebuch nach Nr. 6.4 der ANBest-P (Anlage 5) zu führen. In dieser Belegliste sind die Einzahlungen und Auszahlungen in zeitlicher Reihenfolge und voneinander getrennt auszuweisen. Rechnungs- und Zahlungsdatum, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung sind anzugeben. Die Belegliste ist als Excel-Datei sowie in unterzeichneter Form einzureichen. Das Bauausgabebuch ist der Stadt Hohenstein-Ernstthal fortlaufend jeweils bis zum 10. des auf das Kalenderquartal folgenden Monats in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

Vierteljährlich ist bis zum 10. des auf das Kalenderquartal folgenden Monats ein Sachstandsbericht in elektronischer Form beim Zuwendungsgeber einzureichen.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Stadt Hohenstein-Ernstthal auf deren Anforderung weitere projektbezogene Daten zur Verfügung zu stellen.

Spätestens nach Abschluss des Projektes ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, alle projektbezogenen Unterlagen (Baugenehmigung, Bautagebuch, Rechnungen im Original, Zuwendungen jeglicher Art, Eigenleistungen, Arbeits- und Sachleistungen, Verwendungsnachweise der SAB) unverzüglich einzureichen. Weiterhin ist das Projekt im geeigneten Umfang durch Bildmaterial zu dokumentieren.

Die Stadt Hohenstein-Ernstthal sowie das zuständige Rechnungsprüfungsamt der Stadt Hohenstein-Ernstthal ist berechtigt, die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der Zuwendung beim Zuwendungsempfänger jederzeit zu prüfen. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, diesen Stellen Auskünfte über das geförderte Vorhaben zu erteilen und Einblicke in die Geschäftsunterlagen zu gewähren.

2. Der Zuwendungsempfänger informiert unverzüglich den Zuwendungsgeber über Anträge, Bescheide und dazugehörige Unterlagen an und von der SAB. „Unverzüglich“ im Sinne dieser § 8 Ziff. 2 sind ein Monat nach Absendung / Zugang des jeweiligen Schreibens (Antrag, Bescheid u.a.).
3. Für jeden Fall einer schuldhaften Zuwiderhandlung des Zuwendungsempfängers ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, eine vom Zuwendungsgeber nach billigem

Ermessen festzusetzende, im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfende Vertragsstrafe zu zahlen.

Unabhängig davon stehen dem Zuwendungsgeber weiterhin die Rechte zu, die Vereinbarung fristlos aus wichtigem Grund gemäß 6 Ziff. 2.d. zu kündigen bzw. die Zuwendung gemäß § 7 Ziff. 1 d. ganz oder teilweise zu widerrufen oder seine Ansprüche auf Auskunftserteilung durchzusetzen.

§ 9 Fortgeltung

Sofern in diesem Nachtrag nicht abweichend geregelt, gelten die bisherigen Regelungen der Zuwendungsvereinbarung 2023 fort.

Hohenstein-Ernstthal, den

.....
Günther
Vereinsvorsitzender
TTC Sachsenring
Hohenstein-Ernstthal e.V.

.....
Kluge
Oberbürgermeister
Stadt Hohenstein-Ernstthal

21. OKT. 2025



Ihr direkter Kontakt zu diesem Vorhaben:

<https://portal.sab.sachsen.de/vorhaben/100651358/details>



TTC Sachsenring Hohenstein-
Ernstthal e.V.
Grüner Winkel 14
09306 Erlau

Dresden, 15.10.2025

Förderprogramm Investive Sportförderung

Verlängerung Bewilligungszeitraum, Auszahlung

Antragsnummer : 100651358
Kontonummer : 3001021423
Kreisnummer : 524
Zuwendungsempfänger : TTC Sachsenring Hohenstein- Ernstthal e.V.
Grüner Winkel 14
09306 Erlau
Kundennummer : 2002238210
Vorhabensort : Meinsdorfer Weg 13
09337 Hohenstein-Ernstthal, Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für ihre Nachricht.

Den Auszahlungsantrag können Sie zum **15.11.2025** stellen. Ab diesen Zeitpunkt, müssen Sie den Zuschuss innerhalb der darauffolgenden 6 Monate ausgegeben haben (15.05.2026).

Bis zum 15.05.2026 kann ich gegenwärtig den Bewilligungszeitraum verlängern.

Einen Mittelübertrag können Sie beantragen, allerdings mit dem Risiko, dass nächstes Jahr keine Haushaltsmittel zur Verfügung stehen könnten und somit kein Zuschuss ausgezahlt werden kann.

Bei Fragen erreichen Sie uns unter der oben angeführten Telefonnummer.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rahms

Dieses Schreiben wurde automatisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



PS121454fb-6d6f-303f-8d66-b127e79d7ab8

Infrastruktur

Telefon 0351 / 4910-4225

service_sport@sab.sachsen.de

Unser Zeichen/Unsere Nachricht vom:
IK282

Dresden, 16.04.2025

TTC Sachsenring Hohenstein-
Ernstthal e.V.
Grüner Winkel 14
09306 Erlau

Förderprogramm Investive Sportförderung

Antragsnummer : 100651358
Kontonummer : 3001021423
Zuwendungsempfänger : TTC Sachsenring Hohenstein- Ernstthal e.V.
Grüner Winkel 14
09306 Erlau
Kundennummer : 2002238210
Kreisnummer : 524
Vorhabensort : Meinsdorfer Weg 13
09337 Hohenstein-Ernstthal, Stadt

Änderungsbescheid

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB) erlässt für Ihr Vorhaben folgenden
Änderungsbescheid.

Der Zuwendungsbescheid vom 26.06.2023 in Gestalt des Änderungsbescheides vom
16.08.2024 wird wie folgt geändert:

Der Bewilligungs- bzw. Vorhabenszeitraum wird wie folgt neu festgelegt: 02.06.2023 bis
30.06.2025.

Mit der Änderung des Bewilligungs- bzw. Vorhabenszeitraums verändert sich der Zeitraum
der Zweckbindungsfrist vorliegend bis zum 31.12.2037.

Begründung

I.

Die SAB hat eine Zuwendung in Höhe von 1.081.566,11 EUR bewilligt.

Mit Schreiben vom 22.10.2024 beantragten Sie die Verlängerung des Bewilligungszeitraumes



PSba7d7a08-c605-3641-8bbf-89ccdd165fb

und den Übertrag der im Jahr 2024 nicht ausgezahlten Mittel in das Jahr 2025.

II.

Bei der Entscheidung über den Änderungsantrag haben wir unser Ermessen ausgeübt. Dabei haben wir unsere Verwaltungspraxis, die nach Maßgabe der Vorgaben für dieses Förderprogramm besteht, beachtet.

Auf Grundlage des oben genannten Antrages werden die im Jahr 2024 nicht ausgezahlten Mittel in Höhe von 44.062,43 EUR in das Jahr 2025 übertragen sowie der Bewilligungszeitraum bis zum 30. Juni 2025 verlängert.

Den Bewilligungs- bzw. Vorhabenszeitraum haben wir angepasst Bitte beachten Sie, dass sich dadurch gleichzeitig auch weitere Fristen ändern können, die vom Bewilligungs- bzw. Vorhabenszeitraum abhängig sind.

Mit Ausnahme der in diesem Bescheid dargestellten Änderungen gelten die bisherigen Bestimmungen des Zuwendungsbescheides.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, zur Niederschrift oder in einer sonstigen in § 70 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung genannten Form bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – mit Sitz in Leipzig einzulegen. Der Widerspruch kann fristwährend auch schriftlich oder zur Niederschrift bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – am Standort Dresden eingelegt werden.

Bitte beachten Sie, dass die Einlegung des Widerspruchs mittels E-Mail oder per Mitteilung über das Förderportal nur formgerecht ist, wenn sie eine Signatur enthält, die den Anforderungen des § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes entspricht.

Hinweise zum Widerspruchsverfahren

Ein Widerspruchsverfahren ist nach dem Sächsischen Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) kostenpflichtig, wenn dem Widerspruch nicht vollständig stattgegeben wird. Dies gilt nicht für Widerspruchsführer, die nach dem SächsVwKG persönlich gebührenbefreit sind.

Mit freundlichen Grüßen

Kati Schrader

Johannes Rahms

Dieses Schreiben wurde automatisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



PSba7d7a08-c605-3641-8bbf-89ccdd165f2

Infrastruktur

TTC Sachsenring Hohenstein-
Ernstthal e.V.
Vorstand
Grüner Winkel 14
09306 Erlau

Telefon 0351 / 4910-4244

service_sport@sab.sachsen.de

Unser Zeichen/Unsere Nachricht vom:
IK28

Dresden, 16.08.2024

Förderprogramm Investive Sportförderung

Antragsnummer : 100651358
Kontonummer : 3001021423

Sehr geehrte Damen und Herren,

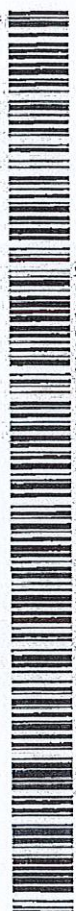
hiermit übersenden wir Ihnen unseren Bescheid vom 16.08.2024 (Anlage).

Wenn Sie Fragen haben, erreichen Sie uns unter der oben angeführten Telefonnummer.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Sächsische Aufbaubank - Förderbank -

Dieses Schreiben wurde automatisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



PS6749c63e-c050-3e61-81e8-74bb98abc4d0



Infrastruktur

Telefon 0351 / 4910-4244

service_sport@sab.sachsen.de

Unser Zeichen/Unsere Nachricht vom:
IK28

Dresden, 16.08.2024

TTC Sachsenring Hohenstein-
Ernstthal e.V.
Grüner Winkel 14
09306 Erlau

Förderprogramm Investive Sportförderung

Antragsnummer : 100651358
Kontonummer : 3001021423
Zuwendungsempfänger : TTC Sachsenring Hohenstein- Ernstthal e.V.
Grüner Winkel 14
09306 Erlau
Kundennummer : 2002238210
Kreisnummer : 524
Vorhabensort : Meinsdorfer Weg 13
09337 Hohenstein-Ernstthal, Stadt

Änderungsbescheid

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB) erlässt für Ihr Vorhaben folgenden
Änderungsbescheid.

Der Zuwendungsbescheid vom 26.06.2023 wird wie folgt geändert:

Die Zuwendung wird von 916.452,59 EUR um 165.113,52 EUR auf 1.081.566,11 EUR
geändert.

Der geänderte Finanzierungsplan (Ausgaben und Finanzierung) stellt sich wie folgt neu dar:

	Gesamtausgaben in EUR	zuwendungsfähige Ausgaben in EUR
KG 300	1.392.884,65	1.386.424,73
KG 400	393.298,63	393.298,63
KG 500	253.634,58	219.722,61
KG 700	383.837,59	383.837,59
Summe	2.423.655,45	2.383.283,56

	Betrag in EUR
kommunaler Zuschuss	1.099.723,79
Zuschuss	1.081.566,11
Spenden	75.000,00
Eigenmittel	61.183,55
Eigenleistungen	38.700,00
Arbeits- und Sachleistungen	67.482,00
Summe	2.423.655,45

Es besteht kein Anspruch, die Zuwendung zu einem bestimmten Zeitpunkt zu erhalten. Der Zeitpunkt der Auszahlung der Mittel steht unter dem Vorbehalt, dass im jeweiligen Haushaltsjahr bzw. zum Zeitpunkt, zu dem die Auszahlungsvoraussetzungen vorliegen, ausreichende Haushaltsmittel verfügbar sind.

Begründung

I.

Die SAB hat eine Zuwendung in Höhe von 916.452,59 EUR bewilligt.

Mit Zuwendungsbescheid vom 26.06.2023 wurde dem Zuwendungsempfänger für das Vorhaben "Umbau und Sanierung der Pfaffenbergtturnhalle mit Errichtung eines Anbaus" eine Zuwendung in Höhe von 916.452,59 EUR gewährt. Mit E-Mail vom 21.06.2024 sowie 05.08.2024 und 08.08.2024 stellte der Zuwendungsempfänger einen Mehrkostenantrag.

Die Mehrkosten begründen sich auf Baupreiserhöhungen und behördliche Erfordernisse (Brandschutz und Denkmalschutz).

II.

Bei der Entscheidung über den Änderungsantrag haben wir unser Ermessen ausgeübt. Dabei haben wir unsere Verwaltungspraxis, die nach Maßgabe der Vorgaben für dieses Förderprogramm besteht, beachtet.

Die erhöhten Kosten wurden geprüft. Aufgrund der allgemein gestiegenen Baupreise in den letzten Monaten und der sich nachträglich ergebenden behördlichen Erfordernisse sind die angezeigten Mehrkosten unvorhersehbar. Weiterhin sind die Mehrkosten zur Fertigstellung des geförderten Vorhabens unabweisbar. Die Mehrkosten sind dem Grunde nach förderfähig. Lediglich die folgenden Kosten sind gemäß Sportförderrichtlinie bzw. Erstbescheid nicht zuwendungsfähig:

- KG381: Kosten in Höhe von 6.459,92 EUR - Einbauküche bis max. 1.000 EUR zuwendungsfähig
- KG532: Kosten in Höhe von 33.911,97 EUR - gem. Richtlinie nicht zuwendungsfähig



PSf80ac246-c90b-3a0b-883e-0543adb561a0

Die Planungsleistungen sind in vollem Umfang förderfähig. Die ursprüngliche Begrenzung auf 20 Prozent der Baukosten wurde mit Richtlinienänderung aufgehoben und findet hier zur Gleichbehandlung aller Antragsteller entsprechend Berücksichtigung. In dieser Kostengruppe sind gegenüber der Antragstellung keine Mehrkosten entstanden.

Der Zuwendungsempfänger beantragt eine Erhöhung der Eigenleistungen um 800 Stunden. Der Planer bestätigt die Plausibilität der Eigenleistungen, die SAB erkennt die erhöhten Eigenleistungen als förderfähig an. Der Mindestlohn zum Zeitpunkt der Bewilligung betrug 12,00 EUR/Stunde und wird hier ebenfalls angesetzt. Es ergeben sich demnach förderfähige erhöhte Eigenleistungen von 9.600 EUR. Die Eigenleistungen aus der Erstbewilligung betragen 29.100,00 EUR und wurden übernommen. Die förderfähigen Eigenleistungen betragen nunmehr insgesamt 38.700,00 EUR.

Des Weiteren beantragt der Zuwendungsempfänger eine Erhöhung der Fremdleistungen (Sach- und Arbeitsleistungen) um 22.500 EUR. Der Planer bestätigt die Plausibilität der Fremdleistungen, die SAB erkennt die erhöhten Fremdleistungen als förderfähig an. Die Fremdleistungen aus der Erstbewilligung betragen 44.982,00 EUR und wurden übernommen. Die zuwendungsfähigen Fremdleistungen betragen nunmehr insgesamt 67.482,00 EUR.

Es ergeben sich zuwendungsfähige Mehrkosten in Höhe von 550.378,39 EUR. Bei einem Fördersatz von 30% beträgt die Nachförderung 165.113,52 EUR. Die Gesamtzuwendung steigt somit auf 1.081.566,11 EUR.

Hinsichtlich der Finanzierung der Mehrkosten erfolgte eine Abstimmung mit der Stadt Hohenstein-Ernstthal als weiteren Fördermittelgeber. Im Ergebnis dazu wurde eine Bestätigung über die erhöhte kommunale Zuwendung in Höhe von 1.099.723,79 EUR durch den Oberbürgermeister der Stadt Hohenstein-Ernstthal eingereicht. Der Zuwendungsempfänger stimmte mit E-Mail vom 15.08.2024 dem geänderten Kosten- und Finanzierungsplan zu. Die erforderlichen Eigenmittel wurden durch den Verein nachgewiesen.

Mit Ausnahme der in diesem Bescheid dargestellten Änderungen gelten die bisherigen Bestimmungen des Zuwendungsbescheides.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, zur Niederschrift oder in einer sonstigen in § 70 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung genannten Form bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – mit Sitz in Leipzig einzulegen. Der Widerspruch kann fristwährend auch schriftlich oder zur Niederschrift bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – am Standort Dresden eingelegt werden.

Bitte beachten Sie, dass die Einlegung des Widerspruchs mittels E-Mail oder per Mitteilung über das Förderportal nur formgerecht ist, wenn sie eine Signatur enthält, die den Anforderungen des § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes entspricht.



P-Si80ac246-c90b-3a0b-883e-0543adb561a0

Hinweise zum Widerspruchsverfahren

Ein Widerspruchsverfahren ist nach dem Sächsischen Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) kostenpflichtig, wenn dem Widerspruch nicht vollständig stattgegeben wird. Dies gilt nicht für Widerspruchsführer, die nach dem SächsVwKG persönlich gebührenbefreit sind.

Mit freundlichen Grüßen

Kati Schrader

Jenny Welzien

Dieses Schreiben wurde automatisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



PS180ac246-c90b-3a0b-883e-0543adb561a0



Infrastruktur

Telefon 0351 / 4910-4266
Telefax 0351 / 4910-4205
service_sport@sab.sachsen.de

Unser Zeichen/Unsere Nachricht vom:
IK431

Dresden, den 26.06.2023

Förderprogramm Investive Sportförderung

Antrag vom : 28.09.2022
letzte Unterlagen vom : 17.05.2023
Antragsnummer : 100651358
Kontonummer : 3001021423
Zuwendungsempfänger : TTC Sachsenring Hohenstein- Ernstthal e.V.
Grüner Winkel 14
09306 Erlau
Kundennummer : 2002238210
Kreisnummer : 524
Vorhabensort : Meinsdorfer Weg 13
09337 Hohenstein-Ernstthal, Stadt

Zuwendungsbescheid

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB) bewilligt für Ihr Vorhaben folgende Zuwendung:

Art der Zuwendung : Projektförderung
Art der Finanzierung : Anteilsfinanzierung
Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben : EUR 1.832.905,17
Form der Zuwendung : Zuschuss
Fördersatz : 50,00 %
Höhe der Zuwendung (maximal) : EUR 916.452,59

Die Zuwendung stammt aus Steuermitteln. Diese Steuermittel werden auf Grundlage des vom



PS8a668fd3-ecf2-3e18-98e3-04b50e7df607

Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes zur Verfügung gestellt.

Die Abtretung und Verpfändung der Zuwendung an Dritte und die Pfändung sind ausgeschlossen. Die SAB kann die Auszahlungsansprüche aus diesem Zuwendungsbescheid mit eigenen Ansprüchen aus anderen Rechtsverhältnissen aufrechnen.

Zuwendungszweck/Zweckbindung

Die Zuwendung ist zweckgebunden für folgendes Vorhaben entsprechend dem in diesem Bescheid festgelegten Finanzierungsplan zu verwenden.

- Vorhabensbezeichnung** : Umbau und Sanierung der Pfaffenbergturnhalle mit Errichtung eines Anbaus
- Vorhabensbeschreibung** : Umbau und Sanierung der Pfaffenbergturnhalle mit Errichtung eines Anbaus
- Vorhabensort** : Meinsdorfer Weg 13
09337 Hohenstein-Ernstthal, Stadt

Während der Zweckbindungsfrist ist der bestimmungsgemäße Einsatz der aus der Zuwendung finanzierten Gegenstände / Anschaffungen / Investitionen zu gewährleisten. Sie beginnt mit Ablauf des Vorhabenszeitraumes und beträgt für Infrastruktur und Bauinvestitionen 12 Jahre.

Im Falle der Verlängerung des Vorhabenszeitraums beginnt die Zweckbindungsfrist mit Ablauf der Verlängerung.

Der oben genannte Antrag sowie die dazu eingereichten Unterlagen und Erklärungen sind Bestandteil dieses Bescheides.

Bewilligungs-/Vorhabenszeitraum

Der Bewilligungs- bzw. Vorhabenszeitraum erstreckt sich vom 02.06.2023 bis 31.12.2024.

Der Bewilligungs- bzw. Vorhabenszeitraum ist der Zeitraum, in dem das Vorhaben durchzuführen ist und in welchem die Leistungen erbracht sein müssen, für welche Ausgaben geltend gemacht werden.

Verzögert sich die Umsetzung des Vorhabens, kann die SAB der Verlängerung des Vorhabenszeitraumes zustimmen, wenn der Zuwendungsempfänger vor Ablauf des Vorhabenszeitraumes einen entsprechenden Antrag gestellt hat, der zu begründen ist.



PS8a668fd3-ecf2-3e18-98e3-04b50e7df607

Finanzierungsplan (Ausgaben und Finanzierung)

Folgende vorhabensbezogene Ausgaben werden als zuwendungsfähig anerkannt:

	Gesamtausgaben in EUR	zuwendungsfähige Ausgaben in EUR
KG 200	888,93	888,93
KG 300	1.080.700,27	1.074.764,30
KG 400	336.862,68	336.862,68
KG 500	114.905,07	114.905,07
KG 700	383.837,59	305.484,19
Summe	1.917.194,54	1.832.905,17

Grundlage der Bewilligung bildet die Kostenberechnung von September 2022 der Fugmann Architekten GmbH.

Dabei sind für die geplante Einbauküche lediglich Kosten in Höhe von 1.000,00 EUR zuwendungsfähig. Zudem können gemäß Abschnitt C Ziffer XIII Nummer 4 der Sportförderrichtlinie maximal 20,00 % der zuwendungsfähigen Ausgaben der Kostengruppen 200 bis 600 für Baunebenkosten (Kostengruppe 700) anerkannt werden. Demnach ergibt sich oben aufgeführter nicht zuwendungsfähiger Betrag.

Finanzierung

	Betrag in EUR
kommunaler Zuschuss	800.000,00
Zuschuss	916.452,59
Spenden	75.000,00
Eigenmittel	51.659,95
Eigenleistungen	29.100,00
Arbeits- und Sachleistungen	44.982,00
Summe	1.917.194,54

Gemäß Zusicherungsvereinbarung zwischen dem TTC Sachsenring Hohenstein- Ernstthal e.V. und der Chemieanlagenbau Chemnitz GmbH wird die Spende in Tranchen aufgeteilt. Die Zahlungen reichen bis in das Jahr 2026. Bitte beachten Sie hierbei, dass der Bewilligungszeitraum am 31.12.2024 endet und somit alle mit der Maßnahme zusammenhängenden Ausgaben getätigt sein müssen. Wenn also die Spenden nicht innerhalb des Bewilligungszeitraumes getätigt werden, ist die entstehende Finanzierungslücke durch Eigenmittel zu decken.

PS8a668fd3-ecf2-3e18-98e3-04b50e7df607

Mittelbereitstellung

Die Bereitstellung der Mittel erfolgt vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln im jeweiligen Haushaltsjahr.

Allgemeine Nebenbestimmungen

Die beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind Bestandteil dieses Bescheides, soweit dieser Bescheid nichts Abweichendes bestimmt.

Der Bescheid ergeht vorbehaltlich der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG.

Besondere Nebenbestimmungen

1 Zur Publizität

- 1.1 Der Zuwendungsempfänger hat auf einer Bautafel auf den Finanzierungsanteil des Freistaates Sachsen wie folgt hinzuweisen (Hinweis): „Diese Baumaßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.“ Neben dem Text ist das Landessignet des Freistaates Sachsen zu platzieren. Für die Gestaltung des Landessignets ist die Wappenverordnung vom 4. März 2005 (SächsGVBl. S. 40) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- 1.2 Nach Abschluss der Baumaßnahme ist der Hinweis durch eine permanente Erläuterung an sichtbarer Stelle zu ersetzen (mindestens für die Dauer der Zweckbindungsfrist).
- 1.3 Bei allen Pressemitteilungen und Informationsdrucksachen über das Vorhaben ist über die Mittelherkunft mit folgendem Text hinzuweisen: „Diese Maßnahme wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.“

2 Zur Auftragsvergabe

- 2.1 Auf die Einhaltung der Vergabevorschriften gem. Nr. 3 ANBest-P wird ausdrücklich hingewiesen. Für den in Nr. 3 ANBest-P genannten Betrag sind auch etwaige Zuwendungen von kommunalen Gebietskörperschaften oder von anderen öffentlich-rechtlichen Trägern zu berücksichtigen.

3 Zur Auszahlung

- 3.1 Ausgezahlte Mittel, welche nicht innerhalb von fünf Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt werden, sind zurückzuzahlen. Eventuell anfallende Zinsen werden separat erhoben.
- 3.2 Die Auszahlung der Mittel ist spätestens bis zum 15. Oktober des jeweiligen Haushaltsjahres unter Beachtung der allg. Nebenbestimmungen zu beantragen. Anderenfalls verfallen die Mittel. Dies gilt nicht, wenn für diese Mittel bis zu diesem Termin ein begründeter Antrag auf Übertragung der nicht verbrauchten Mittel und, soweit erforderlich, auf Verlängerung des Bewilligungszeitraumes bei der SAB gestellt und die Übertragung bzw. die Verlängerung entsprechend genehmigt wird. Ein Rechtsanspruch auf die Übertragung bzw. die Verlängerung des Bewilligungszeitraumes besteht nicht.



- 3.3 Sofern gemäß Nr. 2 dieses Bescheides der Bewilligungszeitraum vor dem 15. Oktober des letzten Jahres der Mittelbereitstellung endet, ist die Auszahlung spätestens 4 Wochen vor Ende des Bewilligungszeitraumes zu beantragen.
- 3.4 Die Auszahlung der Zuwendung setzt voraus, dass die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert bleibt.
- 3.5 Mit jeder Auszahlung sind die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Eigenleistungen mit dem Vordruck 61780 nachzuweisen.
- 3.6 Zu jeder Auszahlung sind die bisher erbrachten Sachleistungen nachzuweisen. Hierfür ist eine entsprechende schriftlich Bestätigung der Firma unter Angabe der Art und Höhe der Leistung einzureichen.

3.7 Vor der ersten Auszahlung sind vorzulegen:

- die Baugenehmigung
- Nachweis über den Erhalt der kommunalen Mittel (bspw. Zuwendungsbescheid, Kontoauszug o.Ä.)

4 Zum Mittelabruf

- 4.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Auszahlung spätestens mit Einreichung des Verwendungsnachweises zu beantragen. Erfolgt der Abruf nicht fristgerecht, kann die SAB den Zuwendungsbescheid in Höhe der nicht fristgerecht abgerufenen Zuwendung teilweise widerrufen (Widerrufvorbehalt). Der Widerruf des Zuwendungsbescheides aus anderen Gründen, z. B. wegen Zweckverfehlung bei nicht mehr gesicherter Gesamtfinanzierung, bleibt unberührt.

5 Zum Zwischennachweis

- 5.1 Gemäß den Nebenbestimmungen ist bei über- bzw. mehrjährigen Vorhaben spätestens zum 30.04. eines jeden Jahres ein Zwischennachweis einzureichen. Hierzu erforderliche Unterlagen können dem Zuwendungsbescheid bzw. den im Förderportal und auf der Internetseite der SAB (www.sab.sachsen.de) bereitgestellten Informationen entnommen werden.

6 Zum Verwendungsnachweis

- 6.1 Der Verwendungsnachweis ist entsprechend den Vorgaben der beigefügten Nebenbestimmungen und unter Verwendung des von der SAB vorgegebenen Formulars – einschließlich der darin vorgesehenen Erklärungen – zu führen.
- 6.2 Es wird auf die Belegliste nach Nr. 6.4 der ANBest-P verwiesen. In der Belegliste sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Reihenfolge und voneinander getrennt auszuweisen. Rechnungs- und Zahlungsdatum, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung sind anzugeben. Die Belegliste ist mit dem Vordruck (VD 62584) zu führen und als Excel-Datei sowie in unterzeichneter Form einzureichen.
- 6.3 Die Erreichung des Zuwendungszwecks ist zusätzlich in geeignetem Umfang durch Bildmaterial zu dokumentieren. Mit dem Verwendungsnachweis sind 3 Bilder (Vorher- und Nachheraufnahmen) der SAB einzureichen.



- 6.4 Die erforderlichen Vordrucke für den Verwendungsnachweis sind in der jeweils aktuellen Fassung auf der Internetseite der SAB (www.sab.sachsen.de) abrufbar.
- 6.5 Mit Verwendungsnachweis sind erbrachte Eigenleistungen mittels Vordruck 61780 nachzuweisen, welche im Rahmen der Auszahlung noch nicht nachgewiesen wurden.

7 Zu Prüfungsrechten

- 7.1 Der Freistaat Sachsen, vertreten durch die zuständigen Dienststellen, der Rechnungshof des Freistaates Sachsen sowie die SAB oder eine von diesen beauftragte Stelle sind berechtigt, die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der Zuwendung beim Zuwendungsempfänger jederzeit zu prüfen. Prüfungsrechte nach den beigefügten Nebenbestimmungen bleiben unberührt.
- 7.2 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, den prüfungsberechtigten Stellen Auskünfte über das geförderte Vorhaben zu erteilen, Einblick in die Geschäftsunterlagen zu gewähren und bei Vor-Ort-Überprüfungen den Zugang zu sämtlichen Geschäftsräumen zu ermöglichen.

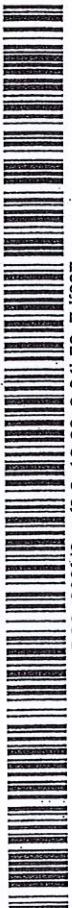
8 Sonstige vorhabenbezogene Bestimmungen

- 8.1 Ergeben sich Veränderungen der Angaben aus dem Antrag einschließlich dem Finanzierungsplan und den eingereichten Unterlagen, die den Zuwendungsempfänger betreffen oder verlieren einzelne Dokumente ihre Gültigkeit, sind die aktuellen Ausfertigungen unverzüglich ohne weitere Aufforderung bei der SAB mittels Änderungsanzeige einzureichen.
- 8.2 Auf die Aufbewahrungsfristen gemäß der Nebenbestimmungen wird ausdrücklich hingewiesen. Nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften oder aufgrund von im Zuwendungsbescheid festgelegten Zweckbindungsfristen kann eine längere Aufbewahrungsfrist gelten. Es gilt die jeweils längere Frist.
- 8.3 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, bei Originalbelegen auf Thermopapier, neben dem Originalbeleg eine Kopie des Beleges aufzubewahren.
- 8.4 Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union regelt die Verarbeitung personenbezogener Daten, u.a. durch öffentliche Stellen. Gemäß § 8a Förderbankgesetz des Freistaates Sachsen (FördBankG) ist die SAB befugt, Daten von Kunden und Antragstellern zu verarbeiten.

Neben eigenen Daten werden bei Beantragung und Durchführung eines geförderten Vorhabens ggf. personenbezogene Daten von Dritten erhoben und verarbeitet, die teilweise oder vollständig an die SAB zu übermitteln sind.

Hinweise zum Datenschutz finden Sie auf unserer Internetseite.

- 8.5 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, an der Evaluation der geförderten Vorhaben auch über den Vorhabenszeitraum hinaus mitzuwirken.
- 8.6 Für Eigenleistungen werden die Arbeitsleistungen entsprechend § 1 Absatz 2 des Mindestlohngesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2739) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 der Zweiten Mindestlohnanpassungsverordnung vom 13. November 2018 (BGBl. I S. 1876), in der jeweils geltenden Fassung mit ihrem tatsächlichen



Wert berücksichtigt. Der tatsächliche Wert wird zum Zeitpunkt der Bewilligung festgelegt und beträgt 12,00 EUR/Stunde und gilt für die Dauer der Umsetzung des Vorhabens.

- 8.7 Der Zuwendungsempfänger wird zum barrierefreien Bauen im öffentlichen Bereich gemäß § 50 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) verpflichtet.
- 8.8 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der SAB auf deren Anforderung weitere Daten zur Verfügung zu stellen, soweit dies für Zwecke der laufenden Analyse der Förderpraxis und der Erstellung von Statistiken erforderlich ist.
- 8.9 Der Freistaat Sachsen ist berechtigt, in der geförderten Sportstätte Veranstaltungen, die im Zuständigkeitsbereich des Geschäftsbereiches des Sächsischen Staatsministeriums des Innern liegen, nach Terminabsprache kostenfrei durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.
- 8.10 In Ergänzung zu den Allgemeine Bestimmungen ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, der SAB unverzüglich anzuzeigen, wenn sich gegenüber den Angaben im Antrag und allen sonstigen eingereichten Unterlagen Änderungen ergeben oder Umstände bekannt werden, die zu einer Änderung der Bewilligung führen könnten. Änderungen sind der SAB mitzuteilen, ggf. zu beantragen. Dies gilt vor allem für die etwaige Verlängerung des Bewilligungszeitraumes. Ein Antrag auf Mittelübertragung ersetzt nicht einen Antrag auf Verlängerung des Bewilligungszeitraumes.
- 8.11 Die Bewilligung mit Förderung der Umsatzsteuerausgaben (Bruttoförderung) erfolgte nach der Angabe im Antrag, dass keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht. Änderungen führen zur Kürzung der Zuwendung, weil die dem Vorsteuerabzug unterliegenden Umsatzsteuerausgaben nicht förderfähig sind (Nettoförderung). Der Bescheid ergeht insofern unter Vorbehalt der Änderung der Zuwendungshöhe (Vorbehalt). Wenn Änderungen zur Vorsteuerabzugsberechtigung eintreten (z. B. Umsatzsteuerrückerstattung, höhere Vorsteuerabzugsberechtigung), hat das der Zuwendungsempfänger anzuzeigen. Ihm obliegt der Nachweis, dass vorhabensbezogene Umsatzsteuerausgaben nicht dem Vorsteuerabzug unterliegen.

Begründung

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt auf der Grundlage

- des oben genannten Förderantrages
- der Richtlinie des SMI für die Sportförderung vom 13.02.2019, veröffentlicht am 28.02.2019 im Amtsblatt Nr. 9/2019, S. 367 ff und deren Änderung vom 19.12.2019, veröffentlicht am 16.01.2020 im Amtsblatt Nr. 3/2020 S. 39 ff
- der §§ 23, 44 und 44a der Sächsischen Haushaltsordnung (SäHO) sowie den allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur SäHO (VwV-SäHO zu §§ 23, 44 und 44a)

Hinweise zu subventionserheblichen Tatsachen

Der Zuwendungsempfänger wird auf die im Antrag enthaltenen subventionserheblichen Tatsachen hingewiesen. Sofern sich die Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind (subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB)) gegenüber den Angaben im Antrag und allen sonstigen eingereichten Unterlagen ändern, ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, dies der SAB unverzüglich anzuzeigen. Auf die Offenbarungspflicht gemäß § 3 SubvG wird ausdrücklich hingewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – mit Sitz in Leipzig einzulegen. Der Widerspruch kann fristwährend auch schriftlich oder zur Niederschrift bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – am Standort Dresden eingelegt werden.

Hinweise zum Widerspruchsverfahren

Ein Widerspruchsverfahren ist nach dem Sächsischen Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) kostenpflichtig, wenn dem Widerspruch nicht vollständig stattgegeben wird. Dies gilt nicht für Widerspruchsführer, die nach dem SächsVwKG persönlich gebührenbefreit sind.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Sächsische Aufbaubank - Förderbank -

Dieses Schreiben wurde automatisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlagen

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

Hinweis:

Informationen zum Förderprogramm und die SAB-Formulare können unserem Internetauftritt oder dem Förderportal entnommen werden (www.sab.sachsen.de).



PS8a668fd3-ecf2-3e18-98e3-04b50e7df607

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

Die ANBest-P enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne von § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), in der jeweils geltenden Fassung sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind als Bestandteil des Zuwendungsbescheides verbindlich, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhaltsübersicht

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung
2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
3. Vergabe von Aufträgen
4. Zur Erfüllung des Zweckes beschaffte Gegenstände
5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
6. Nachweis der Verwendung
7. Prüfung der Verwendung
8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1

Anforderung und Verwendung der Zuwendung

1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

1.2 Alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, zweckgebundene Spenden und ähnliche Mittel Dritter, zum Beispiel Sponsoring) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Dabei dürfen zweckgebundene Spenden und ähnliche Mittel Dritter zur Deckung des Eigenanteils verwendet werden. Soweit sie diesen überschreiten, reduzieren sie die Zuwendung. Bei der Fehlbetragsfinanzierung werden die zweckgebundenen Spenden und ähnlichen Mittel Dritter vollständig auf die Zuwendung angerechnet. Der Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Zweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung) ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Im Übrigen sind Überschreitungen zulässig, wenn sie der Zuwendungsempfänger voll aus eigenen Mitteln trägt. Die Sätze 5 und 6 finden bei der Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.

1.3 Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten finanziell nicht besser stellen als vergleichbare Staatsbedienstete; höhere Entgelte als im jeweils gültigen Tarifvertrag festgelegt sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.

1.4 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie für längstens innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Im Übrigen dürfen die Zuwendungen wie folgt in Anspruch genommen werden:

1.4.1 bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung¹ jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,

1.4.2 bei Fehlbetragsfinanzierung¹, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind. Wird ein im Haushaltsjahr zu deckender Fehlbetrag anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.

1.5 Der Zuwendungsbescheid kann widerrufen werden, wenn mit der Maßnahme nicht spätestens innerhalb eines Jahres nach Zugang des Zuwendungsbescheides begonnen wurde.

1.6 Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Zweck nicht zu erreichen ist.

1.7 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen aus der Zuwendung nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

¹ Die in Betracht kommende Finanzierungsart wird im Zuwendungsbescheid bestimmt.



2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

2.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten zuwendungsfähigen Ausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel (zum Beispiel Investitionszulagen) hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung

2.1.1 bei Anteilfinanzierung² anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,

2.1.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung² um den vollen in Betracht kommenden Betrag. Wird derselbe Zuwendungszweck sowohl vom Freistaat Sachsen als auch vom Bund und/oder einem anderen Land gefördert, wird der Betrag im Verhältnis der von diesen Zuwendungsgebern gewährten Zuwendungen aufgeteilt.

2.2 Nr. 2.1 gilt (ausgenommen bei wiederkehrender Förderung desselben Zuwendungszweckes) nur, wenn sich die zuwendungsfähigen Ausgaben oder die Deckungsmittel um mehr als 500 EUR ändern.

3. Vergabe von Aufträgen

Aufträge sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu vergeben. Ab einer Zuwendung von 100 000 Euro hat der Zuwendungsempfänger bei Aufträgen über 5 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) grundsätzlich drei vergleichbare Angebote einzuholen und den Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.

4. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

4.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.

4.2 Der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 800 EUR übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen der Staat Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.

5. Mitteilungspflicht des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

5.1 sich nach Vorlage des Finanzierungsplanes eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben um mehr als 7,5 vom Hundert oder mehr als 10.000 EUR ergibt; er ist ferner verpflichtet anzuzeigen, wenn er nach Vorlage des Finanzierungsplanes - auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises - weitere Zuwendungen bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er gegebenenfalls weitere Mittel von Dritten erhält,

5.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,

5.3 sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,

5.4 die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,

5.5 zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,

5.6 ein Insolvenzverfahren gegen ihn beantragt wird,

5.7 sich Angaben zum Zuwendungsempfänger (Anschrift, Unternehmens- beziehungsweise Gesellschafterstruktur, Rechtsform) ändern.

² Im Zuwendungsbescheid wird die in Betracht kommende Finanzierungsart bestimmt.



6

Nachweis der Verwendung

6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Verwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen.

6.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen.

6.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen.

6.4 Der zahlenmäßige Nachweis besteht aus einer summarischen Darstellung der Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans sowie einer Belegliste. In der Belegliste sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Reihenfolge und voneinander getrennt auszuweisen.

Rechnungs- und Zahlungsdatum, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung sind anzugeben. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Ausgaben (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.

Skonti sind bei der Abrechnung von den förderfähigen Ausgaben abzuziehen, soweit sie durch den Zuwendungsempfänger tatsächlich in Anspruch genommen wurden.

6.5 Im Verwendungsnachweis ist vom Zuwendungsempfänger zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist, die Angaben über Einnahmen und Ausgaben mit den Büchern und den Belegen übereinstimmen und die Publizitätspflicht nach § 44a eingehalten wurde. Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zuwendungsempfänger, Rechnungsgegenstand und -datum, und den Zahlungsbeweis. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Projekt (zum Beispiel Projektnummer) enthalten.

6.6 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, sind die von den empfangenden Stellen ihm gegenüber zu erbringenden Zwischen- und Verwendungsnachweise dem Verwendungs- oder Zwischennachweis nach Nummer 6.1 beizufügen.

6.7 Sofern ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen ist, besteht dieser aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch zusammengefasst sind.

6.8 Der Zuwendungsempfänger hat die Belege über die Einzelzahlungen und Verträge sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (Vergleiche Nummer 7.1 Satz 1) fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften oder aufgrund der Zweckbindungsfrist eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- und Datenträger verwendet werden. Die Aufnahme- und Wiedergabeverfahren müssen den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

7

Prüfung der Verwendung

7.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege (Einnahme- und Ausgabebelege, Kontoauszüge) und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und einzusehen (bei elektronischer Dokumentenführung und/oder Aufbewahrung auch die entsprechenden DV - Systeme und Dokumentationen) sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nr. 6.6 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.

7.2 Der Rechnungshof ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zu prüfen (§ 91 SÄHO).

8

Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensgesetz (§§ 43, 44, 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.

8.2 Nr. 8.1 gilt insbesondere, wenn

8.2.1 eine auflösende Bedingung eingetreten ist,



8.2.2 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,

8.2.3 mit der Maßnahme nicht spätestens innerhalb eines Jahres nach Zugang des Zuwendungsbescheides begonnen wurde,

8.2.4 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet worden ist.

8.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger

8.3.1 die Zuwendung nicht alsbald (vergleiche Nummer 1.4 Satz 1) nach der Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet oder

8.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt. Dies gilt auch dann, wenn ein Verfahren nach der Insolvenzordnung beantragt oder eröffnet wird oder die Bewilligungsbehörde sich den Widerruf im Zuwendungsbescheid ausdrücklich vorbehalten hat.

8.4 Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 49a VwVfG, in der jeweils geltenden Fassung, jährlich zu verzinsen.

8.5 Werden Zuwendungen nicht alsbald (vergleiche Nummer 1.4 Satz 1 und Nummer 8.3.1) nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, so werden regelmäßig für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen nach Maßgabe des § 49a Abs. 3 in Verbindung mit § 49a Abs. 4 VwVfG, in der jeweils geltenden Fassung, jährlich verlangt.



PS85688258-803c-3a5b-8a62-1e8149db4d84